

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kontenausgleiche der Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke

Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke: (Filiale der Industrie- und Handelsbank)	Zeitpunkt der Abführungen bzw. Zuführungen:	Konten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie: (Staatsbank)
Konto-Nr. - - 167 092 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Produktionsfondsabgabe —	jeden zweiten Werktag bis auf 100 M Monatsende völlige Glattstellung des Kontos (Saldo ietzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-27-670104 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmit- telindustrie — Produktionsfondsabgabe des Wirt- schaftsrates des Bezirkes —
Konto-Nr. 167.032 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Gewinne und andere Abführun- gen der VEB —	jeden zweiten Werktag bis auf 100 M Monatsende völlige Glattstel- lung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-20-670101 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie — Gewinne und andere Abführungen der VEB des Wirtschaftsrates des Bezir- kes —
Komo-Nr. - - 167 052 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Haushaltszuführungen an die VEB -	jeden zweiten Werktag Monatsende völlige Glattstel- lung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-26-670102 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie- und Lebens- mittelindustrie — Haushaltszuführungen an die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes..... —
Konto-Nr. 167.072 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Produktgebundene Abgaben —	jeden zweiten Werktag bis auf 100 M Monatsende völlige Glattstel- lung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-21-670103 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie — Produktgebundene Abgaben des Wirt- schaftsrates des Bezirkes..... —
Konto-Nr. 167.012— . . — Wirtschaftsrat des Bezirkes — Einnahmen und Ausgaben —	drittletzten Werktag jeden Mo- nats	Konto-Nr. 6836-25-670100 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie — Einnahmen und Ausgaben des Wirt- schaftsrates des Bezirkes..... —

**Anordnung
über die personendosimetrische Überwachung
beruflich strahlenexponierter Personen
und einzelner Personen oder Personengruppen
aus der Bevölkerung**

vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die personendosimetrische Überwachung dient der Ermittlung der individuellen Gesamtstrahlenbelastung und umfaßt die Messung der Strahlendosis am Körper und die Aktivitätsmessung im Körper. Durch die personendosimetrische Überwachung wird die Strahlenbelastung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile ermittelt. Die Ermittlung der individu-

ellen Gesamtstrahlenbelastung ist Bestandteil des einheitlichen Systems von Überwachungsmaßnahmen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) In besonderen Fällen wird von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt, daß abweichend von den Methoden gemäß §§ 2 und 3 dieser Anordnung spezielle Methoden zur Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung anzuwenden sind.

§ 2

Äußere Strahlenbelastung

(1) Die Ermittlung der äußeren Strahlenbelastung des Gesamtkörpers bzw. von Körperteilen (Strahlenbelastung durch Bestrahlung von außen) erfolgt mit individuellen Personendosimetern, die von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Verfügung gestellt und ausgewertet werden.

(2) Von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kann festgelegt werden, daß zusätzliche Personendosimeter (z. B. Kondensatorkammern) zu tragen sind. Diese Dosimeter sind von der Institution zur Verfügung zu stellen und in festgelegten Zeitabständen auszuwerten.